

# TIERSCHUTZ

## Bonn und Umgebung e.V.

Tierschutzverein, Lambarenweg 2, 53119 Bonn

Frau  
Heide Macke  
Am Schänzchen 20  
  
53111 Bonn

Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V.  
Behördlich als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt

Sekretariat und Tierheim „Albert Schweitzer“  
Lambarenweg 2, 53119 Bonn  
Telefon (0228) 63 69 95 und 63 47 00  
Telefax (0228) 9637980  
Buchhaltung: 0228/ 7667426

Konto:  
Volksbank Bonn 201 401 7014                      BLZ 380 601 86

Mitgliedsnummer: 15986

Bonn, im Januar 2006

### Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b EStG an eine der in § 5, Abs. 1, Ziff. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

### Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag

### Name und Anschrift des Zuwendenden:

Heide Macke, Am Schänzchen 20, 53111 Bonn

Betrag der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Tag der Zuwendung


€ 1.900,00 / eintausendneuhundert Euro / im Jahr 2005 lt. Nachweis

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattungen von Aufwendungen.

Wir sind wegen der Förderung des Tierschutzes nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bonn-Innenstadt, **St.-Nr. 205/5769/0689 vom 29.12.2004** nach § 5, Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, daß die Zuwendung nur zur Förderung des Tierschutzes (Anlage 1 zu § 48, Absatz 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 11) verwendet wird.

Für den  
Vorstand des Tierschutz Bonn und Umgebung e.V.



Barbara Töpfer  
1. Vorsitzende

Dieser Beleg wurde maschinell erstellt und ist mit Genehmigung vom 29.12.2000 durch das Finanzamt Bonn Innenstadt auch ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlaßt, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BstBl I S. 884).